

## B e g r ü n d u n g

### zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 617 "Heerwiese"

#### 1) Anlaß der Planänderung

Der Bebauungsplan Nr. 617 "Heerwiese" setzt östlich des Grundstücks Heedfelder Str. 134 eine öffentliche Grünfläche mit der Kennzeichnung Parkanlage fest. Aufgrund eines beabsichtigten Grundstückstausches soll die westliche Spitze dieser Fläche nicht mehr als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Die Stadt Lüdenscheid erhält als Ausgleich eine mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzende Schutzfläche, die zwischen dem nördlich liegenden GE-Gebiet und der angrenzenden Wohnbebauung ebenfalls als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist.

Darüber hinaus soll der in dem o. g. Planbereich festgesetzte Fußweg zwischen den Grundstücken Heedfelder Str. 134 und 136 geändert werden und zukünftig so festgesetzt werden, wie er in der Örtlichkeit vorhanden ist.

Um diese Maßnahmen durchführen zu können, ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 617 "Heerwiese" erforderlich.

#### 2) Inhalt der Planänderung

Der obengenannte Grundstücksteil, für den die Festsetzung öffentliche Grünfläche - Parkanlage - aufgehoben werden soll, soll künftig als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, diese nicht überbaubare Grundstücksfläche auch weiterhin entsprechend der bisherigen Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nachrichtlich zu übernehmen. Um diesem Charakter Rechnung zu tragen, sollen die in diesem Bereich vorhandenen Laubbäume als erhaltenswert festgesetzt werden.

Der öffentliche Fußweg, der bis an den aufzuhebenden Teil der öffentlichen Grünfläche führt, soll in seiner Länge ebenfalls aufgehoben werden. Entsprechend der örtlich vorhandenen Lage soll der Fußweg als Verbindung zwischen der Heedfelder Straße und der verbleibenden öffentlichen Grünfläche festgesetzt werden. Durch die Verlagerung des Fußweges werden bisher als GE-Gebiet festgesetzte Flächen geringfügig in Anspruch genommen und daher aufgehoben.

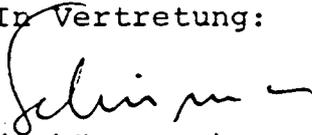
Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht geändert. Die beabsichtigte Planänderung entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

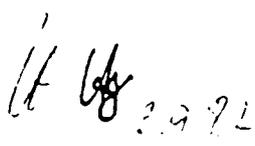
3) Kosten und Folgeverfahren

Durch die Änderung der Festsetzung im Bebauungsplan entstehen der Stadt keine Kosten. Nach Rechtskraft der Planänderung kann ein entsprechender Grundstückstauschvertrag abgeschlossen werden. Entschädigungsansprüche können gegen die Stadt nicht entstehen, da insgesamt keine Nachteile oder Wertminderungen für betroffene oder benachbarte Grundstücke entstehen.

Lüdenscheid, 03.08.1982

Der Stadtdirektor  
In Vertretung:

  
(Schönemann)  
Techn. Beigeordneter

  
H. G. 3.9.82